

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

3.6.1937 (No. 12)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. Juni

1937

Inhalt.

Bekanntmachung: Einbehaltung der Mitgliedsbeiträge zur Deutschen Arbeitsfront durch die staatlichen Kassen.

Bekanntmachung.

Einbehaltung der Mitgliedsbeiträge zur Deutschen Arbeitsfront durch die staatlichen Kassen.

Nachstehend wird das Rundschreiben des Herrn Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers vom 19. Mai 1937 Nr. 6096 zur Kenntnissnahme und Verständigung der Mitglieder der DAF und für die unterstellten Kassen zum weiteren Vollzug bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 26. Mai 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 13179 In Vertretung
Frank

Karlsruhe, den 19. Mai 1937.

Badischer Finanz- und
Wirtschaftsminister.

Nr. 6096.

Aufgrund der Anordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen mit Runderlaß vom 23. März 1937 (Reichshaushalts- und Befoldungsblatt 1937 S. 121 Nr. 2655) wurde mit der Deutschen Arbeitsfront — Gewerkschaft Baden — vereinbart, daß die Mitgliedsbeiträge der in der badischen Staatsverwaltung beschäftigten Angestellten und Arbeiter durch die staatlichen Kassen einbehalten werden.

Zum Vollzuge dieser Vereinbarung wird angeordnet:

1. Die Einbehaltung der Mitgliedsbeiträge beginnt im Monat Juli 1937 und bleibt auf die voll- und hauptamtlich beschäftigten Angestellten und Arbeiter der badischen Staatsverwaltung und der Reichswasserstraßenverwaltung mit Monatsbezügen oder monatlicher Lohnabrechnung beschränkt.

2. Die Mitgliedsbeiträge der voraussichtlich nur für eine Höchstdauer von sechs Monaten eingestellten Angestellten und Arbeiter sowie der Hilfsarbeiter werden nach wie vor durch die Deutsche Arbeitsfront eingezogen.

3. Eine Einbehaltung von Mitgliedsbeiträgen aus rückliegender Zeit bis zum allgemeinen Beginn der Beitragseinbehaltung durch die staatlichen Kassen findet nicht statt.

4. Die Hebelisten werden von der Deutschen Arbeitsfront aufgestellt.

Die Aufstellung der Hebelisten erfolgt in zweifacher Ausfertigung für je sechs Monate (Januar, März, Mai bzw. Februar, April, Juni usw.) getrennt nach Angestellten und nach Arbeitern für jede Dienststelle und die für die Einbehaltung der Mitgliedsbeiträge zuständige staatliche Kasse bzw. Buchhaltung.

5. Zur erstmaligen Aufstellung dieser Hebelisten haben sämtliche Dienststellen unverzüglich, spätestens bis 25. Mai ds. Js. — gegebenenfalls im Benehmen mit dem betreffenden Amtswalter der Deutschen Arbeitsfront — ein namentliches Verzeichnis aller unter Nr. 1 fallenden DAF-Mitglieder nach beigefügtem Muster, getrennt nach den für die Einbehaltung der Mitgliedsbeiträge zuständigen Kassen bzw. Buchhaltungen der Deutschen Arbeitsfront — Verwaltungsstelle Karlsruhe, Lammstraße 15, zu übersenden. Bei Dienststellen mit einer größeren Zahl Angestellten und Arbeitern sind die Namen alphabetisch aufzuführen. Auf jedem Verzeichnis ist rechts oben anzugeben:

- a) Dienststelle
- b) Staatl. Kasse
- c) Buchhaltung

6. Die endgültige Feststellung der Mitgliedschaft ist Sache der Verwaltungsstelle der Deutschen Arbeitsfront, welche auch die Mitgliedsbeiträge unter eigener Verantwortung festsetzt.

7. Die Verwaltungsstelle der Deutschen Arbeitsfront übersendet die für je sechs Monate aufgestellten Hebelisten (s. Nr. 4) mit den eingesezten Mitgliedsbeiträgen abwechselnd jeweils spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats an die

zuständige staatliche Kasse zur Einbehaltung der Mitgliedsbeiträge.

8. Sofern die Bezüge sich geändert haben, ein Zu- oder Abgang von Kindern durch Geburt oder Tod oder sonstige Veränderungen in den Verhältnissen des DNZ-Mitgliedes eine künftige Änderung seiner Beiträge bedingen, ist dieses in der Hebeliste bei dem betreffenden Mitglied — gegebenenfalls auf einem besonderen der Hebeliste beizufügenden Blatt — ersichtlich zu machen. Ebenso ist jedes Ausscheiden von DNZ-Mitgliedern in der Spalte „Bemerkungen“ der Hebeliste zu vermerken unter Angabe des Tages des Ausscheidens und — soweit bekannt — der neuen Arbeitsstelle.

9. Für den jeweiligen Monat sind stets die Eintragungen in der Hebeliste der Deutschen Arbeitsfront zugrunde zu legen. Etwa erforderlich werdende Änderungen der Beiträge sind stets erst vom nächsten Monat ab zu berücksichtigen. Zur Erleichterung der Berechnung und Nachprüfung der Beiträge der DNZ-Mitglieder sind die wichtigsten von der Deutschen Arbeitsfront erlassenen Grundsätze für die Beitragsberechnung in der Anlage 2 abgedruckt.

10. Die einbehaltenen Mitgliedsbeiträge sind in die betreffende Monatspalte der Hebeliste einzutragen. Die Gesamtsumme der einbehaltenen Mitgliedsbeiträge ist nach Abzug einer Einzugsgebühr von 1 v. H. — auf volle 0,10 M aufgerundet — im Verwahrungsbuch zu vereinnahmen.

11. Die Einzugsgebühr ist in einem besonderen Abschnitt „Einzugsgebühr für die Einbehaltung von DNZ-Mitgliedsbeiträgen“ unter dem Titel „Verschiedene und zufällige Einnahmen“ der jeweils zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu vereinnahmen.

12. Auf den Ersten eines jeden Monats haben die staatlichen Kassen bzw. Buchhaltereien die im

vorausgegangenen Monat einbehaltenen DNZ-Beiträge unter Verausgabung im Verwahrungsbuch der Bank der Deutschen Arbeit in Karlsruhe zur Gutschrift auf Konto 22 der Deutschen Arbeitsfront zu überweisen. Gleichzeitig mit der Überweisung der DNZ-Beiträge haben die staatlichen Kassen bzw. Buchhaltereien die Hebelisten für den Vormonat unter Beifügung einer Zusammenstellung der Hebelisten sowie der auf jede Hebeliste entfallenden Beitragssumme an die Deutsche Arbeitsfront — Verwaltungsstelle Karlsruhe, Lammstraße 15, zu übersenden. Auf dem Überweisungsabschnitt haben die Kassen kurz zu vermerken: „DNZ-Beiträge für Monat.... 193..“. Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen auf die von einer staatlichen Kasse abzuführenden DNZ-Beiträge dürfen nicht geleistet werden.

13. Die Deutsche Arbeitsfront — Verwaltungsstelle Karlsruhe — bucht nach Eingang des Geldes aufgrund der ihr zugegangenen Hebelisten die Mitgliedsbeiträge und klebt und entwertet die Beitragsmarken in den in ihrem Verwahrsam befindlichen Mitgliedsbüchern der DNZ-Mitglieder. (Vergl. auch Nr. 2 des oben erwähnten Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 23. März 1937.)

14. Bei den Kassenprüfungen der staatlichen Kassen haben die Kassenprüfer die ordnungsmäßige Abführung der DNZ-Beiträge stets — gegebenenfalls stichprobeweise — nachzuprüfen und in der Niederschrift über die Kassenprüfung einen Vermerk über das Ergebnis der Nachprüfung aufzunehmen.

15. Die Hebelisten werden von der Arbeitsfront alljährlich — für das Kalenderjahr — neu aufgestellt. Die Hebelisten der Vorjahre gehen an die staatlichen Kassen zur Aufbewahrung während der nächsten 5 Jahre.

In Vertretung
S a m m e t

Anlage 1

Dienststelle

Staatl. Kasse

Buchhaltung

Verzeichnis

der Angestellten mit Monatsbezügen, der Dauerarbeiter mit monatlicher Lohnabrechnung.

Vorübergehend beschäftigte Angestellte und Arbeiter mit einer voraussichtlichen Beschäftigungsdauer bis zu 6 Monaten bleiben außer Betracht.

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort	Geburtszeit	Zahl der Kinder im Alter bis zu 21 Jahren lt. Steuerkarte	Mitglied der Kriegsofferverforgung	Monatsbruttoentlohnung (gekürzt) unter Berücksichtigung der Sachbezüge	bei Lehrlingen Monatsentlohnung (gekürzt) unter Berücksichtigung der Sachbezüge (Wohnung, Kost, usw.)	Bemerkungen
----------	-----------------	---------	-------------	---	------------------------------------	--	---	-------------

A. Angestellte

--	--	--	--	--	--	--	--	--

B. Arbeiter

--	--	--	--	--	--	--	--	--

Auszug

aus dem Preussischen Befoldungsblatt Nr. 8 vom 8. April 1937.

Zusammenstellung der wichtigsten von der Deutschen Arbeitsfront für die Beitragsberechnung der Mitglieder erlassenen Bestimmungen.

I. Beitragssätze.

Die Beitragssätze sind folgende:

Beitragsklasse	Einkommen (monatlich)		Beitrag (monatlich)	Beitragsklasse	Einkommen (monatlich)		Beitrag (monatlich)
	RM				RM		
2 HF			0,30	12	über 220,— bis 260,—		3,80
4		bis 40,—	0,60	13	" 260,— " 300,—		4,40
5	über 40,—	" 60,—	0,80	14	" 300,— " 360,—		5,40
6	" 60,—	" 80,—	1,20	15	" 360,— " 420,—		6,—
7	" 80,—	" 100,—	1,40	16	" 420,— " 520,—		7,60
8	" 100,—	" 120,—	1,80	17	" 520,— " 600,—		9,—
9	" 120,—	" 160,—	2,20	18	" 600,— " 660,—		10,—
10	" 160,—	" 180,—	2,80	19	" 660,— " 740,—		11,—
11	" 180,—	" 220,—	3,40	20	" 740,—		12,—

II. Beitragshöhe.

1. Die Beitragshöhe richtet sich grundsätzlich nach dem Bruttoeinkommen einschließlich des Wertes etwaiger Sachleistungen, die nach den Richtsätzen der örtlichen Pflichtkrankenklassen errechnet werden.

Im einzelnen richtet sich die Beitragshöhe bei Akkordlohn nach dem Einkommen des letzten Monats, bei Lohn- und Gehaltsempfängern nach dem Gesamteinkommen, bei den Angehörigen der freien Berufe, selbständigen Gewerbetreibenden sowie bei Betriebsinhabern nach dem persönlichen monatlichen Einkommen, bei Handelsvertretern und Provisionsreisenden nach dem Fixum zuzüglich Bruttoprovision, unter Abzug der tatsächlichen Reisekosten.

2. Einmalige Sonderzahlungen bleiben bei der Berechnung des Einkommens außer Ansatz, auch wenn sie tarifmäßig gezahlt werden (Weihnachts-, Urlaubsvergütung).

3. Kriegs- und SA-Beschädigtenrenten bleiben als Ehrensold bei der Berechnung des Beitrages außer Ansatz.

4. Die Einstufung erfolgt durch die die Bezüge des DAF-Mitgliedes anweisende staatliche Dienststelle. Das Mitglied ist jedoch für die richtige Einstufung persönlich verantwortlich.

III. Beiträge der Hitler-Jugend.

Mitglieder der Hitler-Jugend zahlen bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres den Beitrag der Klasse HF von 0,30 RM. monatlich. Dieser Beitrag gilt als Voll-

beitragszahlung und wird in voller Höhe bei Leistungsansprüchen angerechnet.

IV. Beitragsermäßigung für kriegsbeschädigte DAF-Mitglieder.

1. Mitglieder der NSDAP, die sich im Besitze eines ordnungsmäßigen Mitgliedsausweises befinden und kriegsbeschädigt im Sinne des Kriegsbeschädigtengesetzes sind, sowie Friedensblinde, die dem Reichsdeutschen Blindenverband e. V. angehören, zahlen bis einschließlich Beitragsstufe 13 den ihrem Einkommen entsprechenden nächstniedrigeren Beitrag. Die Berechnung der Leistungen der Deutschen Arbeitsfront erfolgt nach den von diesen Mitgliedern gezahlten Beiträgen.

2. Eine weitere Beitragsermäßigung aus einem anderen Grunde kann gleichzeitig nicht in Anspruch genommen werden.

V. Beitragsermäßigung für DAF-Mitglieder mit Kindern.

1. Mitgliedern mit Kindern bis zum vollendeten 21. Lebensjahre werden folgende Beitragsermäßigungen gewährt:

bei 2—3 Kindern 1 Beitragsklasse niedriger
 bei 4—5 Kindern 2 Beitragsklassen niedriger
 bei 6—7 Kindern 3 Beitragsklassen niedriger
 bei mehr als 7 Kindern 4 Beitragsklassen niedriger
 als ihrem Einkommen entspricht.

Eine Beitragsermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden, wenn dem Mitglied vom Finanzamt eine Kinderermäßigung für ein Kind bis zum 25. Lebensjahre gewährt wird. Voraussetzung für die

Inanspruchnahme dieser Beitragsermäßigung ist jedoch, daß die Kinderermäßigung auf der Steuerkarte vermerkt und eine Eintragung in das Mitgliedsbuch durch die zuständige Verwaltungsstelle der DNZ erfolgt ist.

Die Beitragsermäßigung tritt mit dem der Eintragung in das Mitgliedsbuch folgenden Monat in Kraft. Die Vergünstigungsberechtigung erlischt mit Ablauf eines jeden Jahres; das Mitglied muß also nach Aushängung der Steuerkarte den Nachweis über die Kinderzahl jährlich erneut führen.

VI. Ruhen der Beitragspflicht.

1. Die Beitragspflicht ruht:

- a) während einer Dienstleistung von über 8 Wochen bei der Wehrmacht;
- b) während des Besuches einer Schule, falls das Mitglied während dieser Zeit in keinem Arbeitsverhältnis steht. Hierunter fallen auch Hilfswerklager, SA-Gruppen- und SS-Schulen, sofern die Dienstzeit über 8 Wochen dauert;

- c) während der Dienstleistung beim Arbeitsdienst, falls das Mitglied während dieser Zeit in keinem Arbeitsverhältnis steht;
- d) während der Zugehörigkeit zur Leibstandarte Adolf Hitler, SS-Standarte Deutschland oder einer SA- oder SS-Verfügungstruppe.

2. Diese Mitglieder können nur dann in ihr früheres Verhältnis zur Deutschen Arbeitsfront wieder eintreten, wenn sie sich ordnungsmäßig abgemeldet und den Beitrag bis zum Abmeldungsstage bezahlt haben.

Innerhalb von 4 Wochen nach der Entlassung aus der Wehrmacht, nach Beendigung des Schulbesuches usw. hat sich das Mitglied unter Vorlegung einer Bescheinigung über die Dauer der Dienstleistung bzw. des Schulbesuches bei seiner zuständigen Ortsverwaltung der DNZ wieder anzumelden. Dabei ist es unwesentlich, ob das Mitglied bereits wieder ein Arbeitseinkommen hat.

